

RS Vwgh 1991/5/28 91/05/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Mangels Zuständigkeit der Berufungsbehörde zur Entscheidung über einen Antrag des Bf in seiner Eingabe an die erstinstanzliche Behörde, der nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides ist, konnte die Berufungsbehörde nicht etwa deshalb Rechte des Bf verletzen, weil sie über diesen Antrag nicht abgesprochen hat. Eine diesbezügliche Entscheidungspflicht hätte erst durch einen Antrag auf Übergang derselben iSd § 73 Abs 2 AVG begründet werden müssen.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Parteistellung Parteiantrag Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050019.X01

Im RIS seit

28.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>